



STADTVEREIN CHUR

STATUTEN DES STADTVEREINS CHUR

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Der seit dem Jahre 1871 bestehende Stadtverein Chur beschäftigt sich auf gemeinnütziger Basis mit der Gestaltung und Verschönerung der Stadt. Er ist Dachverband der Quartiervereine der Stadt Chur und unterstützt deren Bestrebungen.

Er bezweckt die Pflege und Förderung der traditionellen und anderen Veranstaltungen (wie z.B. Maiensässfahrt usw.)

Art. 2

Diese Ziele werden erreicht durch:

- Pflege der Kontakte mit den zuständigen Stadtbehörden durch Besprechungen und Vorschläge
- enge Kontakte mit den Quartiervereinen
- Bestellung von Spezialkommissionen bei Bedarf
- Orientierung der Oeffentlichkeit im Sinne der Zielsetzungen
- Publikationen und Veranstaltungen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, sich mit den Zielen des Stadtvereins identifizieren und sich verpflichten, die Statuten einzuhalten.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach einer Mahnung nicht bezahlen, können im folgenden Jahr ohne Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4

Die Organe des Stadtvereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Spezialkommissionen

Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Diverses

Art. 6

Durch Beschluss des Vorstandes kann und auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einberufen werden.

Vorstand

Art. 7

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Beisitzern.

Jeder Quartierverein, der Mitglied des Stadtvereins ist, delegiert je ein Vorstandsmitglied in den Vorstand.

Der Präsident wird in den geraden, der Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt und sind beliebig oft wiederwählbar. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt nach der Generalversammlung.

Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht

Die Revisoren werden in den geraden Jahren für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt und sind beliebig oft wiederwählbar.

Spezialkommissionen

Art. 9

Zur Lösung besonderer Aufgaben können Spezialkommissionen eingesetzt werden.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

In die Spezialkommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Stadtvereins sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst, durch offenes Handmehr. Bei jeder Abstimmung gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand gibt mit der Einladung zur Generalversammlung die Frist für die Einreichung von Anträgen bekannt.

Unter besonderen Umständen können Wahlen und Abstimmungen auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.*

IV. Befugnisse / Finanzen / Haftung

Art. 11

Im Namen des Stadtvereins führen der Präsident, beziehungsweise der Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied verbindliche Unterschrift.

Art. 12

Der Vorstand darf im Rahmen der Einnahmen des Vorjahres Ausgaben tätigen. Die diesen Betrag übersteigenden Ausgaben sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 13

Zur Deckung der Ausgaben wird ein von der Generalversammlung alljährlich festzusetzender Jahresbeitrag erhoben.

Art. 14

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben andererseits auch keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15

Für den Abschluss der einzelnen Berichte gilt jeweils das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 40 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen bei der Stadtkanzlei zu deponieren, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck bildet.

Art. 17

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 8. Juni 1996 angenommen und ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1993 und vom 1. Dezember 1981, welche ihrerseits die Gründungsstatuten vom 19. Oktober 1871 und die Statuten vom 4. Juli 1945 ersetzt haben.

Chur, den 8. Juni 1996

Der Präsident:

Carlo Monciardini

Die Aktuarin:

Riccarda Sulser-De Stefani

* Absatz 3 von Artikel 10 beschlossen in der Jahresversammlung 2022.